

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11273 –**

Schaffung Funktionaler Luftraumblöcke im Luftverkehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2004 traten die europäischen Verordnungen (EG) Nr. 549–552/2004, die so genannten Single-European-Sky(SES)-Verordnungen in Kraft. Durch sie sollte der Luftverkehr sicherer und effizienter werden. Im Mittelpunkt stand die Schaffung Funktionaler Luftraumblöcke. Durch sie sollte die Zersplitterung des europäischen Luftraums überwunden und es Flugzeugen ermöglicht werden, ihr Ziel auf möglichst direktem Weg anzufliegen.

Die SES-Verordnungen haben jedoch bislang nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Die Europäische Kommission musste konstatieren, dass es „mangelnde Fortschritte in Schlüsselbereichen“ des SES gibt (vgl. Erster Bericht über die Anwendung der Rechtsvorschriften zum einheitlichen Luftraum, KOM(2007) 845 endgültig). Sie sah sich daher veranlasst, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der SES-Verordnungen vorzulegen. Dieser enthält Vorschriften, die die Realisierung des Einheitlichen Europäischen Luftraums forcieren sollen. So sieht er die Schaffung von Funktionalen Luftraumblöcken bis (spätestens) 2012 vor. Zudem kann sich nach dem Vorschlag kein Staat mehr darauf berufen, dass die Erbringung von Flugsicherungsdiensten durch ausländische Organisationen nach nationalem Recht nicht zulässig sei.

Im Rahmen des Europäischen Luftverkehrs-Gipfels am 18./19. November 2008 in Bordeaux unterzeichneten verschiedene Staaten ein Memorandum of Understanding in Bezug auf die Schaffung des Funktionalen Luftraumblocks Zentraleuropa. Ein entsprechender Staatsvertrag soll bis 2011 folgen.

1. Was ist genauer Inhalt des auf dem Europäischen Luftverkehrs-Gipfel in Bordeaux unterzeichneten Memorandums of Understanding (MoU)?
2. Welche Staaten haben das MoU unterzeichnet?
Haben sich auch nichtstaatliche Organisationen dem MoU angeschlossen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die auf dem Europäischen Luftverkehrs-Gipfel in Bordeaux unterzeichnete Declaration of Intent (DoI) ist die Absichtserklärung der für den zivilen bzw. militärischen Luftverkehr zuständigen Generaldirektoren der sechs beteiligten Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz, gemeinsam an der Errichtung eines Funktionalen Luftraumblocks (Functional Airspace Block – FAB) Europe Central (FABEC) bis zum Jahr 2012 zu arbeiten und den hierfür vorgesehenen Staatsvertrag bis zum Jahr 2010 auszuarbeiten.

Die sechs Flugsicherungsorganisationen der beteiligten Staaten sowie die EUROCONTROL-Kontrollzentrale Maastricht haben ergänzend eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit unterzeichnet.

3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Änderung des Grundgesetzes (GG) erforderlich, um den bis zum Jahr 2011 vorgesehenen Staatsvertrag in Einklang mit dem deutschen Verfassungsrecht schließen zu können?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Der FABEC soll durch einen Verbund bzw. durch eine enge Kooperation der Flugsicherungsorganisationen in Europa eine effizientere Luftraumstruktur und eine grenzüberschreitende, an den Verkehrsströmen und nicht an Staatsgrenzen ausgerichtete Flugsicherung ermöglichen. Die Errichtung einer zwischenstaatlichen Einrichtung für die Durchführung der Flugsicherung in einem FABEC wird von den Vertragspartnern abgelehnt. Für die Beteiligung Deutschlands am FABEC bietet daher die nach dem Grundgesetz mögliche Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes in der Flugsicherung nach Artikel 24 Abs. 1 des Grundgesetzes keine Lösung. Das Verordnungspaket zum Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky – SES) geht im Übrigen davon aus, dass Flugsicherung von Flugsicherungsorganisationen und nicht von den Mitgliedstaaten selbst erbracht wird. Zwischenstaatliche Einrichtungen sind daher auch insoweit keine Option. Für die Einbeziehung ausländischer Flugsicherungsorganisationen in die grenzüberschreitende Flugsicherung in einem FABEC bedarf es daher einer Änderung von Artikel 87d des Grundgesetzes. Unter der Prämisse, dass zur Durchführung der Flugsicherung in Deutschland nur eine „bundeseigene“ Flugsicherungsorganisation in Betracht kommt, lassen sich die mit einem FABEC erwarteten Verbesserungen nicht erreichen.

4. In welchem Jahr soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Funktionale Luftraumblock Zentraleuropa errichtet werden?

Deckt sich dies mit den Vorstellungen der anderen beteiligten Länder, oder gibt es aktuell aus diesen Ländern dagegen Vorbehalte oder Widerstände?

Falls ja, welche?

Nach dem einvernehmlichen Verständnis der beteiligten Staaten und ihrer Flugsicherungsorganisationen soll der FABEC bis zum Jahre 2012 errichtet werden.

5. Plant die Bundesregierung, noch in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 87d des Grundgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Falls ja, in welche Richtung soll die Grundgesetzänderung inhaltlich zielen, und wann ist mit ihr zu rechnen?

Die Bundesregierung ist bereit, alle Voraussetzungen für eine Änderung des Grundgesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu schaffen.

6. Wie verhält sich die Bundesregierung zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549–552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems (KOM(2008) 388 endgültig), insbesondere zu der darin enthaltenen Vorgabe, dass Funktionale Luftraumblöcke bis 2012 geschaffen werden müssen?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549–552/2004 verfolgten Ziele, hat jedoch in den Beratungen deutlich gemacht, dass sie der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 aus verfassungsrechtlichen Gründen derzeit nicht zustimmen kann. Die in dem Vorschlag enthaltene Vorgabe zur Schaffung von Funktionalen Luftraumblöcken bis 2012 entspricht der im Europäischen Luftverkehrs-Gipfel unterzeichneten Absichtserklärung. In diesem Sinne hat die deutsche Delegation auf dem Verkehrsministerrat am 9. Dezember 2008 Stellung genommen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 in der Fassung des Verordnungsvorschlags (KOM(2008) 388 endgültig) die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Situation, dass die Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der Bundesrepublik Deutschland durch ausländische Organisationen nach den Vorschriften des Grundgesetzes nicht zulässig ist, von seinem Regelungsgehalt erfasst, und aufgrund seines Anwendungsvorrangs eine Änderung des Grundgesetzes entbehrlich macht?

Eine Änderung des Grundgesetzes ist nicht entbehrlich.

8. Sieht die Bundesregierung die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) im sich abzeichnenden Flugsicherungswettbewerb gut aufgestellt?
Welche Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung geplant, die Wettbewerbsfähigkeit der DFS zu stärken?

Ja

9. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung zu einer Kapitalprivatisierung der DFS?
Welche Gründe führt sie für ihre Auffassung an?

Eine Kapitalprivatisierung der DFS wird derzeit nicht verfolgt. Sie ist von der notwendigen Anpassung an das Gemeinschaftsrecht unabhängig.

